

Satzung der Handballspielgemeinschaft Worms e.V.

Stand 24.11.2025

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaften

1. Der in der Gründungsversammlung in Worms am 02. 03. 2017 gegründete Verein führt den Namen Handballspielgemeinschaft Worms e.V.. Gründungsmitglieder sind unter anderem die Sportgemeinde Eintracht 1883/1946 e.V. Worms-Herrnsheim, der Turnverein 1863 e.V. Worms-Leiselheim und der SC (Sport-Club) Wormatia Worms e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Worms. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Sports, insbesondere des Handball-Sports, der sportlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe, der Erziehung, der Kultur und des öffentlichen Gesundheitswesens.
3. Diese Zwecke werden verwirklicht durch
 - Entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
 - Durchführung von Sportveranstaltungen und Vorträgen
 - Ausbildung, Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - Organisation, Durchführung und Besuch von kulturellen Veranstaltungen,
 - Erwerb und/oder Bau, Unterhaltung und Instandsetzung von Sportanlagen, Sportgeräten und Kulturgütern.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Mittel der Körperschaft / des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr vom Gründungstag bis zum 30.06.2017 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 4 Vergütungen für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der geschäftsführende Vorstand (§ 11 Absatz 2). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Telefon, Porto, usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom geschäftsführenden Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Erwirbt ein anderer Verein, der eine Handball-Abteilung hat oder selbst Handball-Sport betreibt, die Mitgliedschaft in der Handballspielgemeinschaft Worms e.V. als juristische Person, so müssen die Mitglieder der Handball-Abteilung dieses Vereins bzw. die Mitglieder des Handball-Vereins ebenfalls Mitglieder in der Handballspielgemeinschaft Worms e.V. werden, sofern sie innerhalb dieser Handballspielgemeinschaft Worms e.V. als aktiver Spieler/Trainer oder Funktionsträger tätig sind. Ein(e) vertretungsberechtigte(r) Vorsitzende(r) eines beigetretenen Mitgliedvereins oder eine von ihm/ihr zu benennende Person und der/die Vorsitzende des HSG Worms Fördervereins oder eine von ihm/ihr zu benennende Person haben automatisch Sitz und Stimme im Vorstand (vgl. §11, 1 ,10).
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die

Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand innerhalb einer angemessenen Frist ab Eingang des Antrages. Der Beschluss zur Aufnahme kann vom Vorstand nur einstimmig in einer Vorstandssitzung gefasst werden (§ 11 Absatz 5). Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit. Im Falle der Ablehnung besteht keine Verpflichtung zur Begründung.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes.
4. Mit dem Antrag auf Aufnahme unterwirft sich der Antragsteller den Satzungen des Vereins ab Beginn seiner Mitgliedschaft. Er erkennt diese ebenso wie die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört, als für sich verbindlich an.
5. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 6 Beendigung und Unterbrechung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds sowie durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Für natürliche Personen ist der Austritt zum 30. Juni eines Jahres und zum 31. Dezember eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Für juristische Personen gilt eine Mindestmitgliedsdauer von zwei Jahren, gültig ab dem Beitrittsdatum folgenden Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Für juristische Personen ist mit Ablauf der Mindestmitgliedsdauer der Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:
 - a) vereinsschädigenden Verhaltens,
 - b) Nichtzahlung von Beiträgen trotz schriftlicher Erinnerung,
 - c) groben Verstoßes gegen die Satzung,
 - d) groben Verstoßes gegen die Anordnungen der Vereinsorgane.
4. Die Mitgliedschaft im Verein kann vom Vorstand aus wichtigem Grund für eine maximale Dauer von drei Monaten unterbrochen werden, insbesondere wegen Verstößen gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane und wegen unsportlichem Verhalten. In diesem Zeitraum kann die Teilnahme an Vereinsaktivitäten ganz oder teilweise verwehrt werden.

§ 7 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und gegebenenfalls weitere Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt. Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und Aufnahmegebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Die Spielrechte der Mannschaften werden in einer Spielordnung geregelt, die der Vorstand beschließt.

§ 8 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 5 Absatz 2) und gegen alle Ordnungsmaßnahmen (§ 6 Absatz 3 und Absatz 4) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat (§ 13). Bis zur endgültigen Entscheidung des Ehrenrates ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ehrenrat.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in jedem Jahr, und zwar spätestens fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.
3. Die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich durch einen Brief an jedes Mitglied (auch per E-Mail möglich). Sie kann auch zusätzlich durch Information auf der Homepage erfolgen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der jeweiligen Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle natürlichen Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an und juristische Personen durch ihren gesetzlichen Vertreter. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
5. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
6. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei einem der geschäftsführenden Vorstände des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1) dem Vorsitzenden,
 - 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 3) dem Kassenwart,
 - 4) dem Schriftführer,
 - 5) dem Sportwart,
 - 6) dem Jugendwart männliche Jugend,
 - 7) dem Jugendwart weibliche Jugend,
 - 8) dem Leiter Marketing und Presse,
 - 9) dem Schiedsrichterwart,
 - 10) einer begrenzten Anzahl von Beisitzern (darunter die Vorsitzenden von handballtreibenden Mitgliedsvereinen und dem Förderverein oder einer von ihm / ihr zu benennende Person).
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind nach §26 BGB geschäftsführend, vgl. § 12.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl von Nachfolgern im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, ausgenommen geschäftsführende Mitglieder, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder oder aber der stellvertretende Vorsitzende und mindestens vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst - mit Ausnahme von § 5 Absatz 2 - seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den Beschluss zur Aufnahme eines Mitglieds kann der beschlussfähige Vorstand nur einstimmig treffen, vgl. § 5 Absatz 2.

§ 12 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist nach § 26 BGB allein vertretungsberechtigt. Innerhalb des Vereins wird der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

§ 13 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer des Ehrenrates kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl von Nachfolgern im Amt. Bei Ausscheiden von Mitgliedern des Ehrenrates ist der Vorstand berechtigt, neue Mitglieder kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Ehrenrat kann nur vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden.

Mitglieder des Ehrenrates müssen mindestens 40 Jahre alt sein.

§ 14 Jugend des Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.

Die Jugend ist durch den Jugendwart im Vorstand vertreten.

Die Verwendung der Mittel wird durch den Jugendwart im Vorstand geregelt.

§ 15 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht. Die Abteilungsleiter haben automatisch Sitz und Stimme im Vorstand haben (vgl. §11, 1, 10).
2. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und/oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.
3. Die Abteilungen sind berechtigt, Abteilungsversammlungen durchzuführen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jedoch bei allen Versammlungen stets einzuladen.
4. Grundsätzlich stehen die Abteilungsbeiträge den jeweiligen Abteilungen zur Verfügung. Die Abteilungen sind verpflichtet, dem Kassenwart gegenüber ihre Einnahmen und Ausgaben abzurechnen und ihm die Unterlagen zur Aufnahme in die Buchführung des Vereins zu übergeben.

§ 16 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 17 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 18 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Ziele, Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), in der jeweils gültigen Fassung, personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse angehender Mitglieder, Mitglieder, Erziehungsberechtigte/r, Vormund oder etwaige Bevollmächtigte/r sowie angehende Kunden, bestehende Kunden und Ansprechpartner von relevanten Institutionen im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen gültigen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jede Person aus der in §18, Absatz 1. genannten Gruppen insbesondere die folgenden Rechte:
 - 1) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - 2) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - 3) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - 4) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - 5) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - 6) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - 7) das Recht auf Beschwerde- und gegebenenfalls Klagerecht nach Artikel 77 DS-GVO bzw. UKlaG.

Die vollständigen Rechte und Pflichten ergeben sich im Wesentlichen aus den in §18 Absatz 1 genannten Gesetzgebungen und den daraus resultierenden Rechtsprechungen.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern, allen Mitgliedern oder sonstig für den Verein Tätige oder Beauftragte, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen, Personengruppen, und Kunden aus dem Verein hinaus. Die vollständigen Rechte und Pflichten ergeben sich im Wesentlichen aus den in §18 Absatz 1 genannten Gesetzgebungen und den daraus resultierenden Rechtsprechungen.
4. Durch die Mitgliedschaft, angehende Mitgliedschaft oder schriftliche Beauftragung durch Organe des Vereins und der damit verbundenen Anerkennung der aktuell gültigen Satzung, stimmen die Mitglieder des Vereins und die oben genannten Personengruppen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu. Ausmaß und Umfang der Verarbeitung ergibt sich aus den auf der aktuellen Homepage des Vereins veröffentlichten Informationen und Beschreibungen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist dabei nach den oben genannten und gültigen Vorschriften durchzuführen. Eine anderweitige, über die Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele, Zwecke und Aufgaben des Vereins hinausgehende Datenverarbeitung ist dem Verein und seinen Beauftragten, abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung, nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen oder gesetzlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
5. Die vereins- und personenbezogenen Daten, die dem Verein bereitgestellt werden, werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem nicht gestatteten Zugriff von Dritten geschützt. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden bei Beendigung der

Mitgliedschaft gelöscht bzw. minimiert, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist und nach Abwägung beiderseitigen Interesses nicht mehr nötig ist. Daten, die einer gesetzlichen, rechtlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt bzw. minimiert und nach Ablauf der Aufbewahrungspflichten und Abwägung beiderseitiger Interessen gelöscht.

6. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Dieser ist mit Kontaktdaten und weiterführenden Informationen auf der aktuellen Homepage des Vereins bekanntgegeben.
7. Der Verein verweist für aktuelle und zukünftige weiterführende, detaillierte Informationen und Veröffentlichungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten auf die aktuelle Homepage des Vereins und die dort aufgeführten Informationen, Kontakte, Links und Beschreibungen.

§ 19 Kassenprüfung

Alle Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Amtsdauer der Kassenprüfer kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Kassenprüfern ist der Vorstand berechtigt, neue Kassenprüfer kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen, steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Körperschaft/des Vereins an die Stadt Worms, die es bis zu zehn Jahren treuhänderisch verwaltet. Sofern innerhalb dieser Frist keine Neugründung auf der Grundlage von § 2 dieser Vereinssatzung erfolgt, geht das Vereinsvermögen endgültig in städtisches Eigentum über.

Es muss dann unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger sportlicher Zwecke Verwendung finden. Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

Die Übernahme der Spielrechte bei Sportverbänden im Falle der Auflösung regelt die Spielordnung.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Änderungen in der Satzung (§6, §11, §12, §18, 19, §20.) wurden von der Mitgliederversammlung am 27.03.2019 beschlossen. Sie werden sofort wirksam. Ihre Rechtswirksamkeit erlangen sie mit der Eintragung in das Vereinsregister.
2. Die Tätigkeit der amtierenden Vorstandsmitglieder endet mit dem Ablauf der Wahlperiode.

Worms, den 24.11.2025

Thorsten Schlüter

Vorsitzender

Peter Massoth

Stellvertretender Vorsitzender